



Steuereinflüsse im Unternehmen:

Hier: Verkehrsteuerliche Einflüsse

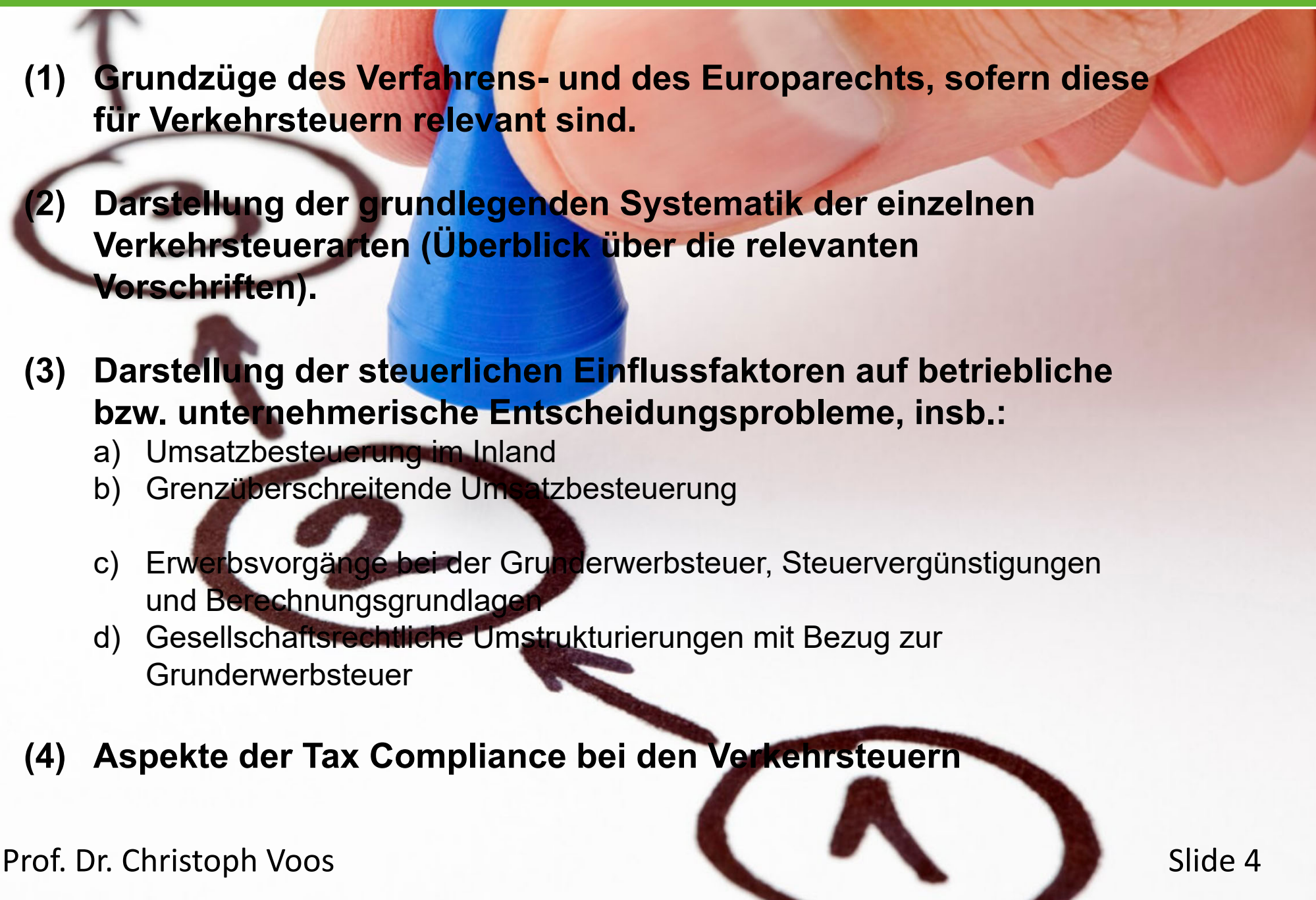
Bachelor of Arts in Business Administration
Modul M1-9: Steuereinflüsse im Unternehmen

Prof. Dr. Christoph Voos

**Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb.
Wirtschaftsprüfung und betriebliche Steuerlehre**

- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
- Fachberater für Internationales Steuerrecht,
- Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität in Hagen),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen (2008 bis heute),
- Mitglied der Prüfungskommission für das Steuerberaterexamen (2014-2022).

Kontakt: christoph.voos@hs-duesseldorf.de

- 
- (1) Grundzüge des Verfahrens- und des Europarechts, sofern diese für Verkehrsteuern relevant sind.**
 - (2) Darstellung der grundlegenden Systematik der einzelnen Verkehrsteuerarten (Überblick über die relevanten Vorschriften).**
 - (3) Darstellung der steuerlichen Einflussfaktoren auf betriebliche bzw. unternehmerische Entscheidungsprobleme, insb.:**
 - a) Umsatzbesteuerung im Inland
 - b) Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung
 - c) Erwerbsvorgänge bei der Grunderwerbsteuer, Steuervergünstigungen und Berechnungsgrundlagen
 - d) Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit Bezug zur Grunderwerbsteuer
 - (4) Aspekte der Tax Compliance bei den Verkehrsteuern**

Verfahrens- und Europarecht

Block 1

**Überblick über die
Verkehrsteuerarten**

Block 2

Steuerliche Einflussfaktoren

Block 3

Tax Compliance

Block 4



Woche	Inhalt	Block	%
1	Vorstellung sowie Verfahrens- und Europarecht	1	7,1%
2	Überblick über die Verkehrssteuerarten	2	7,1%
3	Einführung und Umsatzbesteuerung im Inland	3	
4	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
5	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
6	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
7	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
8	Umsatzbesteuerung im Inland	3	
9	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
10	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	
11	Grenzüberschreitende Umsatzbesteuerung	3	64,3%
12	Grundzüge der Grunderwerbsteuer	3	
13	Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen	3	14,3%
14	Tax Compliance	4	7,1%
			100,0%



(1) Methodisches Konzept

Die Veranstaltung wird im Wechsel aus Frontalunterricht und gelenktem Unterrichtsgespräch durchgeführt, daher ist die Beteiligung der Studierenden ausdrücklich erwünscht. Innerhalb der Vorlesungsinhalte werden Übungsaufgaben bearbeitet, die den Veranstaltungsstoff vertiefen sollen.



(2) Veranstaltungsunterlagen

Sämtliche Unterlagen werden auf meiner Website zur Verfügung gestellt. Weitere Unterlagen (z. B. Moodle) existieren (*derzeit*) nicht.



Alle Artikel ab Jahrgang 1995 bis zum aktuellen Heft

(In rückwärts-chronologischer Reihenfolge)

Suche nach einem oder mehreren Kriterien:

Autor(en)	Titel	Rubrik	Ausgabe	Seite
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	7/2026	681
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	3/2026	267
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	6/2025	593
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	11/2024	1044
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2024	818
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	1/2024	73
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2023	861
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	3/2023	283
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	8-9/2021	929
Voos, C.	Die Klausur	Klausur BWL	2/2021	195

- (1) Bader u.a.: Umsatzsteuerrecht visualisiert: Das deutsche Umsatzsteuerrecht in Übersichten.
- (2) Bornhofen/Bornhofen: Steuerlehre 1: Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuer **(P)**.
- (3) Campenhausen/Grawert: Steuerrecht im Überblick. Zusammenfassungen und Grafiken **(P)**.
- (4) Gellrich/Philipp: Verkehrssteuern. Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer **(P)**.
- (5) Jahndorf/Kister: Grunderwerbsteuer in der Beratungspraxis.
- (6) Kurz/Meissner/Rittig: Umsatzsteuer, Finanz und Steuern: Band 2 (sog. „Blaue Reihe“).
- (7) Lippross: Umsatzsteuer, Steuerrecht für Studium und Praxis: Band 11 (sog. „Grüne Reihe“).
- (8) Lostermann/Tenbergen: Grunderwerbsteuer visuell: Das Grunderwerbsteuerrecht in strukturierten Übersichten.
- (9) Meissner/Neuser: Umsatzsteuer, Grundkurs des Steuerrechts: Band 4 (sog. „Orange Reihe“).
- (10) Mutschler/Scheel: Umsatzsteuer, Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis: Band 4.
- (11) Reiß: Umsatzsteuerrecht **(P)**.
- (12) Rose/Watrin: Umsatzsteuer mit Grunderwerbsteuer und kleineren Verkehrssteuern, Betrieb und Steuern: Band 2 **(P)**.
- (13) Stobbe: Steuern kompakt.
- (14) Voos: Betriebswirtschaft und Recht in der mündlichen Steuerberaterprüfung **(P)**.
- (15) Voos: Kapitel 5 „Umsatzsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P)**.
- (16) Voos: Kapitel 16: „Grunderwerbsteuerrecht“, in: Barzen u.a.: Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung/Kurzvortrag mit Fragen und Fällen aus Prüfungsprotokollen **(P)**.
- (17) Walkenhorst: Umsatzsteuer.

(P) = bestimmte Teilbereiche wurden inhaltlich und/oder didaktisch in die Präsentation aufgenommen.

SEMESTERAPPARATE

[Bib](#) > [Recherche](#) > Semesterapparate

Semesterapparate beinhalten Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek, die zu einer Lehrveranstaltung oder einem bestimmten Thema von den Dozierenden zusammengestellt wurden.

Die Semesterapparate sind in einem gesonderten Bereich in der Nähe der Servicetheke aufgestellt - sortiert nach:

1. Fachbereichen (alphabetisch)
2. Innerhalb der Fachbereiche nach Nachnamen der Dozierenden (alphabetisch)
3. Innerhalb der einzelnen Semesterapparate nach Signaturen (alphabetisch) - wie der restliche Bestand in der Hochschulbibliothek

Ausleihe aus dem Semesterapparat

Die Medien in den Semesterapparaten gehören zum Präsenzbestand der Hochschulbibliothek und dürfen grundsätzlich für einen Tag ausgeliehen werden.

Sie müssen am nächsten Öffnungstag zurückgegeben werden. Ansonsten fallen Säumnisgebühren für jeden überzogenen Tag an.

Sie wollen einen Semesterapparat einrichten?

Anmeldeformular und nähere Informationen:

Rückfragen?

Für Fragen rund um Semesterapparate wenden Sie sich während unserer Servicezeit an:

- semesterapparate.bibliothek@hs-duesseldorf.de
- Tel. +49 211 4351-9200





Abgabenordnung (AO)

§ 3 Steuern und steuerliche Nebenleistungen

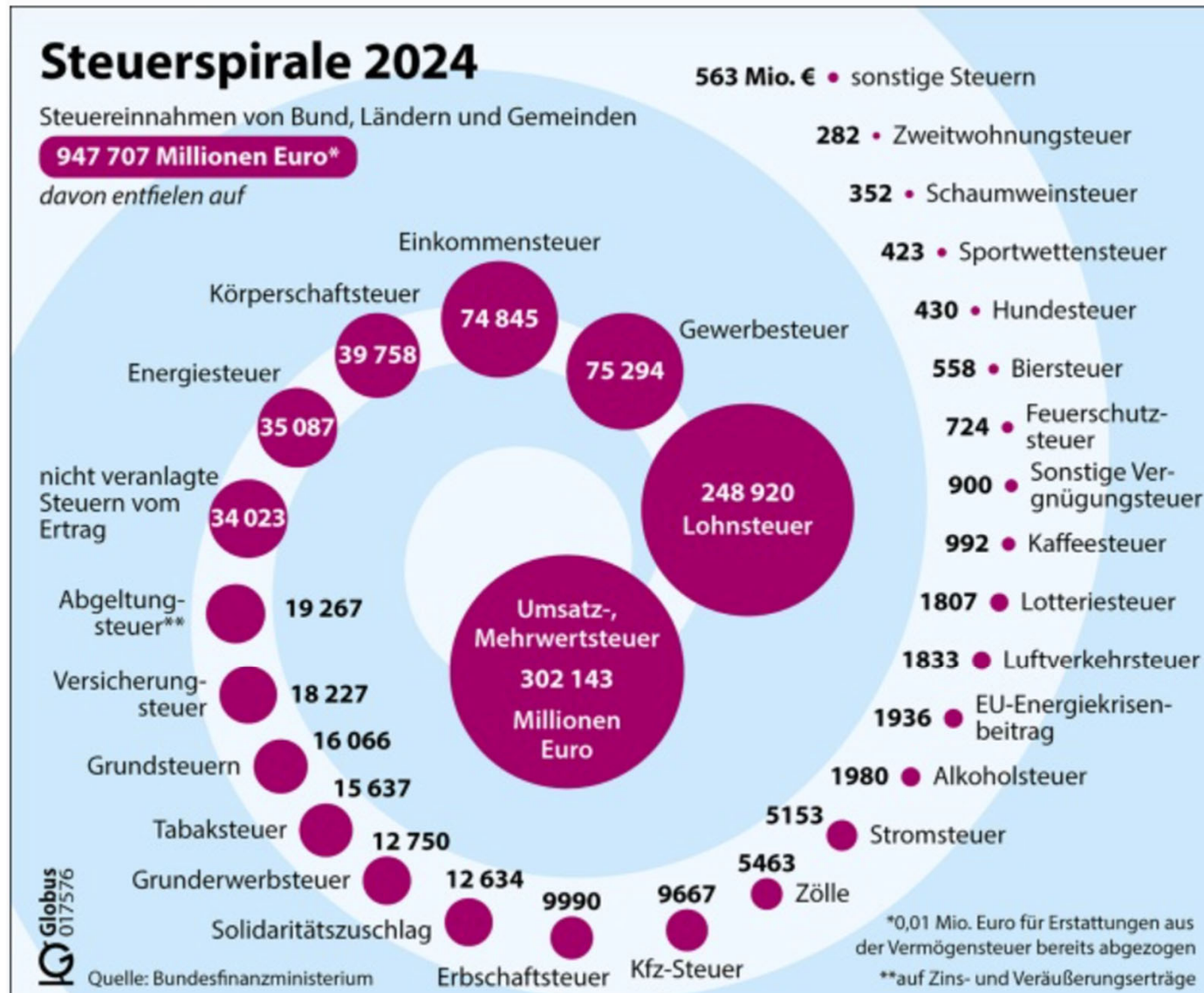
(1) **Steuern sind Geldleistungen, die** nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen **allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft**; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

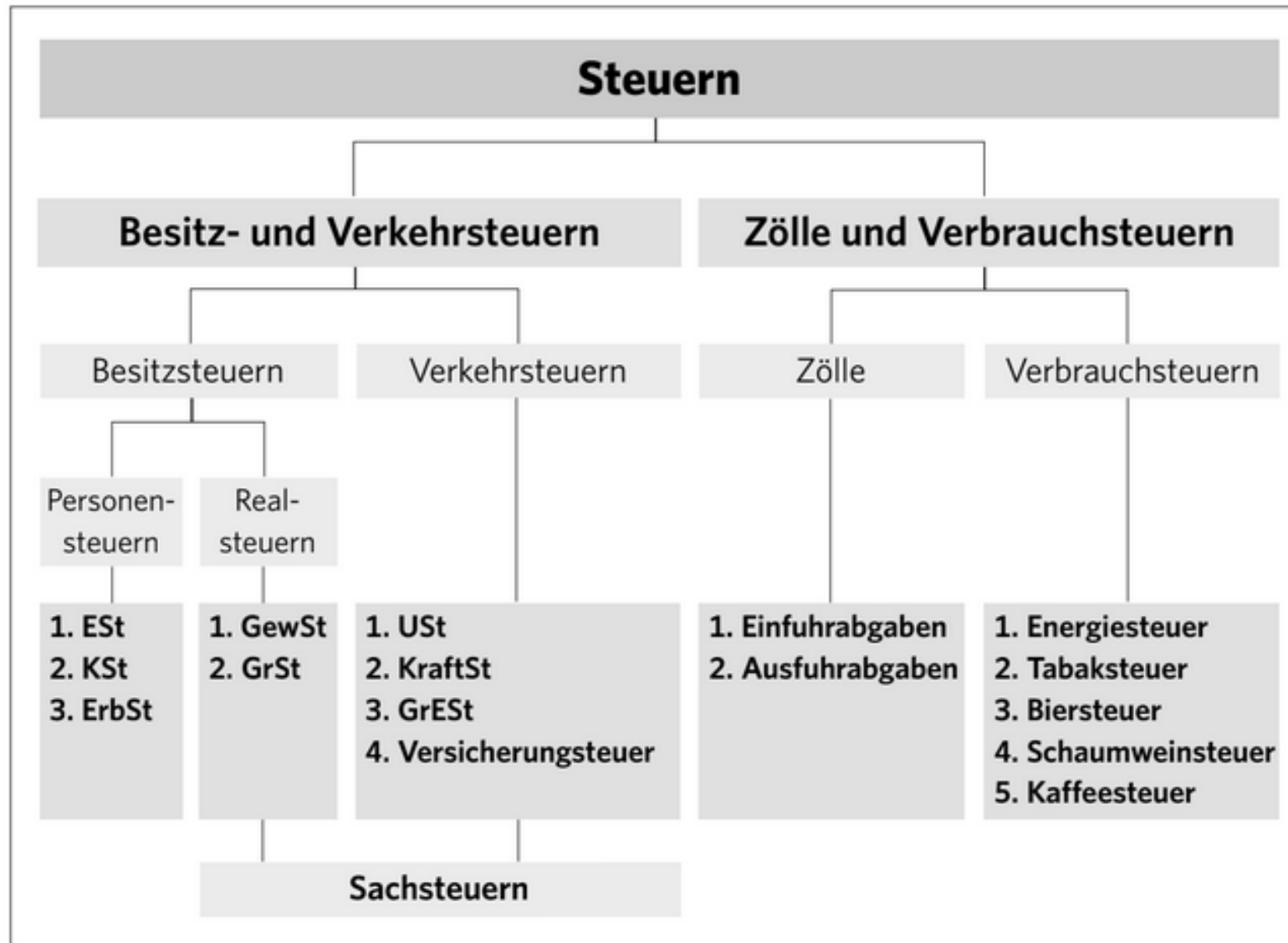
(3) **Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.** Zollkodex der Union bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.

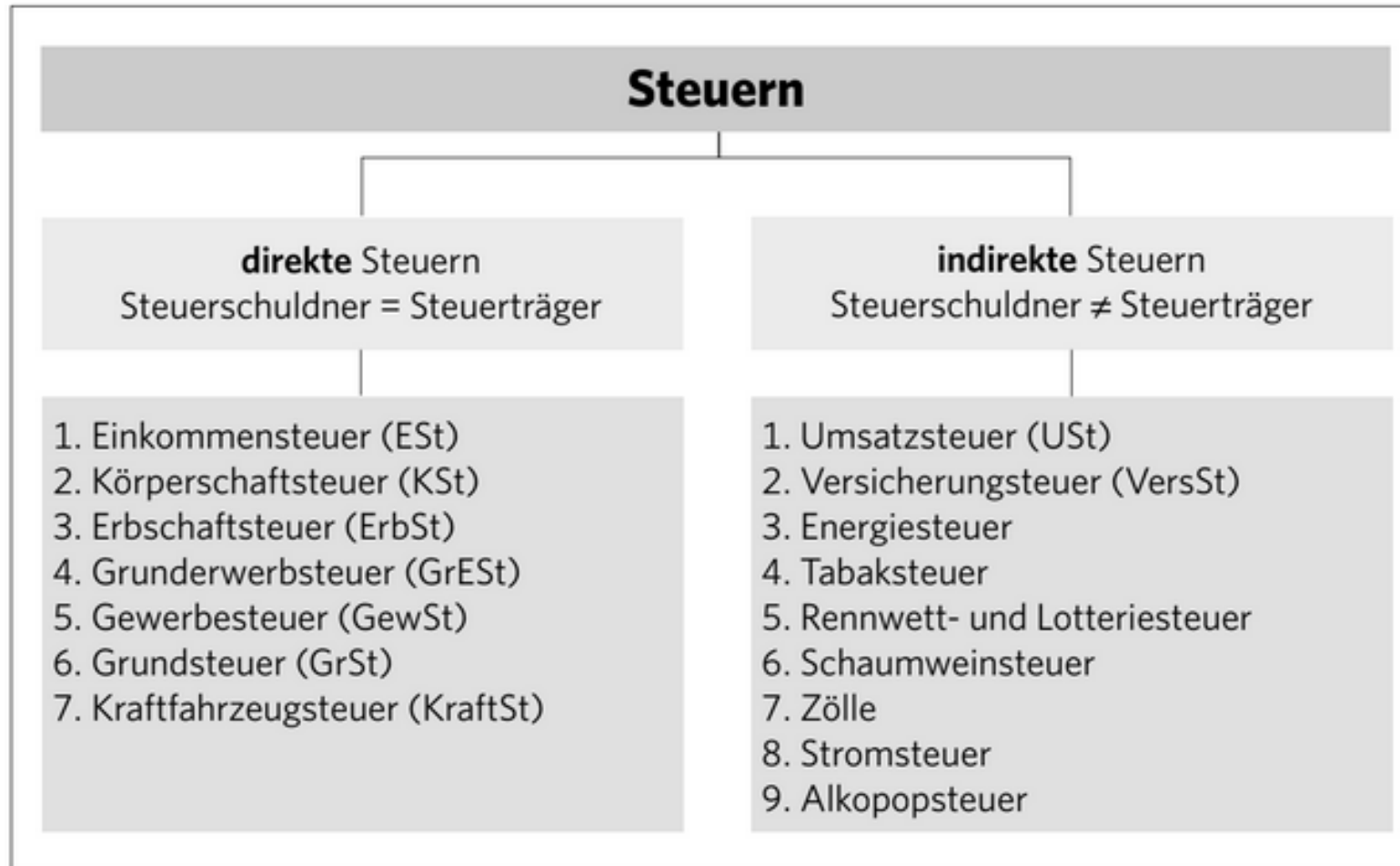
~~(4) Steuerliche Nebenleistungen sind [...]~~

~~(5) Das Aufkommen der Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union steht dem Bund zu. [...]~~



Einteilung der Steuern nach dem Steuergegenstand







Einteilung der Steuern nach der örtlichen Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit nach der Steuerart	
Steuerart	zuständiges Finanzamt
Einkommensteuer (ESt) natürlicher Personen und ESt bei Bauleistungen inl. Unternehmer	Wohnsitzfinanzamt (§ 19 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (USt) natürlicher Personen, die keine Unternehmer sind	Wohnsitzfinanzamt (§ 21 Abs. 2 AO)
Körperschaftsteuer (KSt) juristischer Personen und ESt bei Bauleistungen inl. Unternehmer	Geschäftsleitungsfinanzamt (§ 20 Abs. 1 AO)
Grundsteuer (GrSt) (nur GrSt-Messbeträge)	Lagefinanzamt (§ 22 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (USt) inländischer Unternehmer und Gewerbesteuer (GewSt) (nur GewSt-Messbeträge)	Betriebs- bzw. Tätigkeitsfinanzamt (§ 21 Abs. 1 AO und § 22 Abs. 1 AO)
Umsatzsteuer (USt) und Einkommensteuer (ESt) und ESt bei Bauleistungen ausländischer Unternehmer	Zentralfinanzamt (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AO und § 20a Abs. 1 AO)

- **Besitzsteuern** knüpfen an Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) an. **Verkehrssteuern** erfassen Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs.
- Steuern können nach unterschiedlichen Methoden eingeteilt werden. Richtet sich die **Einteilungsmethode nach dem Steuergegenstand (Steuerobjekt)**, werden die Steuern einerseits in Besitz- und Verkehrssteuern und andererseits in Zölle und Verbrauchsteuern eingeteilt. Diese Einteilung hat vor allem verwaltungstechnische Bedeutung.

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=176550&lv3=176566

- **Besitzsteuern** sind Steuern, deren Gegenstand Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) sind. Besitzsteuern werden wiederum unterteilt in **Personensteuern (= Subjektsteuern)**, die an persönliche Verhältnisse (z. B. Familienstand) und Leistungsfähigkeit (z. B. Einkommen) einer Person anknüpfen, und **Realsteuern (= Objektsteuern)**, die an ein Objekt (z. B. Grund und Boden, Gewerbebetrieb) anknüpfen. Gemäß § 3 Abs. 2 AO sind Realsteuern die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.
- **Verkehrssteuern** sind Steuern, die an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Akt, an die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder einen wirtschaftlichen Vorgang oder Verkehrsvorgang anknüpfen.
- Die Umsatzsteuer ist eine **allgemeine Verkehrssteuer**, während z. B. die Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Versicherungssteuer den **speziellen oder besonderen Verkehrssteuern** zuzuordnen sind. Die Einfuhrumsatzsteuer ist kraft besonderer Vorschrift (§ 21 Abs. 1 UStG) eine Verbrauchsteuer.

Quelle:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=176550&lv3=176566

	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Gesetz	UStG	GrEStG
Durchführungsverordnung	UStDV	Nein
Erlass	UStAE	Nein
BMF-Schreiben	Ja	Ja
FG-Rechtsprechung	Ja	Ja
BFH-Rechtsprechung	Ja	Ja
EuGH-Rechtsprechung	Ja	Nein

- Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine sog. **harmonisierte Steuer** im Rahmen der Europäischen Union. Die Rechtsgrundlagen finden sich im **AEUV**, d.h. dem **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Art. 113 (ex-Artikel 93 EGV)

Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die **Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern**, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des **Binnenmarkts** und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

Art. 26 (ex-Artikel 14 EGV)

- (1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den **Binnenmarkt** zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten.
- (2) Der **Binnenmarkt** umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

- In Umsetzung des Harmonisierungsauftrages von Art. 113 AEUV sind verschiedene MwSt-Richtlinien der Gemeinschaft ergangen, deren wichtigste die 6. Richtlinie 77/388/EWG war. Diese ist seit ihrem Erlass 1977 mehrmals geändert und ergänzt worden. Sie wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 durch die RL 2006/112/EG (die sog. **Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL**) ersetzt, die ihrerseits seither mehrmals ergänzt und geändert worden ist.
- **Aktuell ist die RL 2025/516 vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter.**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 288 (ex-Artikel 249 EGV)

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

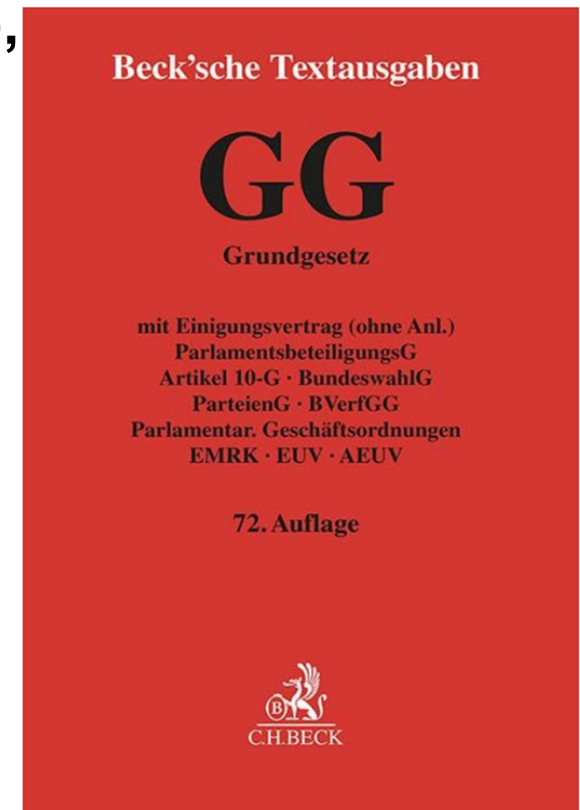
Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

- Im Finanzwesen bzw. der Steuerhoheit wird zwischen folgenden Bereichen unterschieden:
 - **Steuergesetzgebungskompetenz (Art. 105 GG),**
 - **Steuerertragskompetenz (Art. 106 GG) und**
 - **Steuerverwaltungskompetenz (Art. 108 GG).**



	Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Art. 105 GG Gesetzgebungshoheit	Bund	Bund und Länder
Art. 106 GG Ertragshoheit	Bund, Länder und Anteil der Gemeinden	Länder
Art. 108 GG Verwaltungshoheit	Länder im Auftrag des Bundes	Länder

Umsatzsteuer	Grunderwerbsteuer
Steuerliche Außenprüfung (§ 193 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit*
Umsatzsteuer-Sonderprüfung (§ 194 AO)	Keine Prüfungsmöglichkeit
Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG)	Keine Prüfungsmöglichkeit

